



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Aggerverband
vertreten d.d. Vorstandsvorsteher
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach

Datum: 21. März 2016

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:

54.1.13.2.2(343)Hü

Auskunft erteilt:

Frau Hülsen

anja.huelsen@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: k 513

Telefon: (0221) 147 - 3479

2054

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsbuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Verfahren im Wasserrecht;

Aufstau der Agger zum Stauweiher Osberghausen, Entnahme von Wasser aus dem Stauweiher und Wiedereinleitung in die Agger zum Betrieb einer Turbine

Erlaubnisantrag vom 17.05.2004 i.d.F. v. 15.12.2015-Az.:2015-386-klp

Ihr Schreiben vom 15.02.2016-Az.:2016-klp-

Anlagen: -Antragsunterlagen-

Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

aufgrund der §§ 8, 9, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den § 25 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in Verbindung mit § 2 und Ziffer 20.1.4 Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.268/ SGV.NRW.282) jeweils in der geltenden Fassung, wird dem

**Aggerverband
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach**



auf den Antrag vom 17.05.2004 i.d.F. v. 15.12.2015 unter der aufschiebenden Bedingung (s. nachfolgend III. A.1) der Gewährleistung der Durchgängigkeit am Wehr und in der Ausleitungsstrecke der Agger unterhalb des Dachwehres Osberghausen bis zum Wiedereinleitung des Turbinenuntergrabens in die Agger die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

1.

mit der Dachwehranlage Osberghausen die Agger auf bis zu 153,25 m ü. NN /153,27 m.ü.NHN zur Stauanlage Osberghausen aufzustauen, sowie

2.

Wasser aus dem Stauanlage Osberghausen (Talsperre) abzüglich einer Restwassermenge von 1480 l/s bzw. 480 l/s (s. III. Bedingung Ziffer 1) in einer Menge von bis zu

6.480 l/s
23.328 m³/h
559.872 m³/d
77.000.000 m³/a

zu entnehmen und

3.

es nach Verwendung zum Antrieb einer Wasserkraftanlage wieder in die Agger unterhalb des Stauanlage Osberghausen einzuleiten.

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und bis zum **30.06.2046** befristet.

Art und Umfang des Aufstaus der Agger, der Oberflächenwasserentnahme aus der Stauanlage Osberghausen und die Wiedereinleitung in die Agger werden bestimmt durch das Antragsschreiben vom 17.05.2004 i.d.F. v. 15.12.2015 sowie die diesem Antrag beigefügten Unterlagen, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Wasserrechtliche Zusammenfassung:

Zweck	Aufstau der Agger zur Stauanlage Osberghausen, Entnahme von Wasser aus der Stauanlage und Wiedereinlei-
--------------	---



	tung in die Agger zum Zwecke der Wasserkraftnutzung
Gemeinde	Engelskirchen
Gewässer	Agger und Stauanlage Osberghausen (Talsperre)

Position der wasserrechtlichen Anlagen:

Bezeichnung:		
Stauwehr		
Gemarkung Ründeroth	Flur 77	Flurstück 107
UTM- ERTS:	Rechtswert: 394395	Hochwert: 5650400
Gauß-Krüger:	Rechtswert: 2605006	Hochwert: 5652210
Stauhöhe	153,25 m über NN	153,27m über NHN
Entnahmestelle:		
Gemarkung Ründeroth	Flur 77	Flurstück 62
UTM- ERTS:	Rechtswert: 394388	Hochwert: 5650382
Gauß-Krüger:	Rechtswert: 2605000	Hochwert: 5652191
Einleitungsstelle:		
Gemarkung Ründeroth	Flur 60	Flurstück 77
UTM- ERTS:	Rechtswert: 394220	Hochwert: 5650474
Gauß-Krüger:	Rechtswert: 2604828	Hochwert: 5652276
Entnahmemenge/ Einleitungsmenge:	6.480 l/s	23.328 m³/h
	559.872 m³/d	77.000.000 m³/a

Recherteilende Behörde	Bezirksregierung Köln
Geltungsdauer:	bis 30.06.2046



II.

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis und - soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist - maßgebend für die Ausführung:

1. Erlaubnis Antrag vom 17.05.2004 i.d.F. vom 15.12.2015

- 1.1. Erläuterungsbericht
- 1.2. Bedarfsnachweis
- 1.3. Dargebotsnachweis
- 1.4. Übersichtspläne: Karte 1:25.000, Plan 1: 5.000
- 1.5. katastermäßiger Lageplan 1:1.000
- 1.6. Darstellung der Stau-, Entnahme- und Wiedereinleitungsbauwerke des Stauweihers Osberghausen
 - 1.6.1 Luftbild
 - 1.6.2. Historie Wasserkraftanlage und vertragliche Verhältnisse Aggerverband und WKA-Betreiber
 - 1.6.3. Lageplan Stauweiher M 1:500
 - 1.6.4. Schnitt Turbinenanlagen
 - 1.6.5. Aufstellungsplan hydr. Dachwehr M 1:50
 - 1.6.6 Dachwehr Regulierung M 1:25
 - 1.6.7. Entnahmebauwerk M 1 :20
 - 1.6.8. Krafthaus nach Turbinenmontage Längsschnitt M 1:20
 - 1.6.9. Krafthaus vor Turbinenmontage Grundriss M 1:20
 - 1.6.10. Krafthaus nach Turbinenmontage Grundriss M 1:20
 - 1.6.11. Rohrplan, Längeprofil d. Rohrleitungsachse M 1:200

2. Wasserkraftanlage

- 2.1 Antragserläuterung
 - 2.2. Übersichtsplan m 1:25.000
 - 2.3 Lageplan mit Luftbild M 1:1.000
 - 2.4. Lageplan- Optimierung der vorh. Sohlschwelle M 1:500
 - 2.5.1. Bauwerksplan – Draufsicht Fischauf- und –abstieg M 1:100
 - 2.5.2. Bauwerksplan – Schnitte Fischauf- und –abstieg M 1:100
 - 2.5.3. Bauwerksplan Krafthaus – Grundriss/Schnitte/Ansichten M 1:100
3. Deckblatt Ergänzung zu Antrag und Erläuterung (Stand 15.12.2015)

III.

Die Erlaubnis wird gemäß § 13 WHG und § 24 LWG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:



A. Bedingungen:

A.1.

Im Aggerbett unterhalb des Dachwehres Osberghausen (Ausleitungsstrecke) muss eine Wassermenge von mindestens 1.480 l/s (Mindestwassermenge MWM) verbleiben, sofern der Nachweis unter III. A.2 nicht geführt ist.

Die unter III. A.2 genannten Randbedingungen sind durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen. Außerdem ist darzustellen, wie sich die Wassermengen auf den Vertical-Slot-Pass, die Fischabstiegsanlage und das Dachwehr verteilen. In Abhängigkeit der Wassermengen ist aufzuzeigen, wie die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage für die aufwandernden Fische sichergestellt wird.

Dabei ist eine Wassermenge von 480 l/s über die an der linken Seite des Dachwehres Osberghausen innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe dieser wasserrechtlichen Erlaubnis anzulegenden und fertigzustellenden Fischauf- und Fischabstiegsanlage abzuleiten und zwar in einem Teilstrom von 350 l/s über den Vertical-Slot-Pass und einem Teilstrom von 130 l/s über die Fischabstiegsanlage. Der Rest der MWM für die Ausleitungsstrecke kann über das Dachwehr abgegeben werden.

A.2.

Die über den Hauptfischpass abzuleitende Mindestwassermenge darf auf bis zu 480 l/s verringert werden, wenn der Antragsteller den gutachterlichen Nachweis geführt hat, dass die Durchwanderfähigkeit der Ausleitungsstrecke für die Leitart im Aggerbett unterhalb des Wehres Osberghausen mit der Mindestwassermenge von 480 l/s an Tagen mit einem Abfluss der Agger von Q_{30} bis Q_{330} ganzjährig sichergestellt werden kann und wenn die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen umgesetzt sind.

Hierbei bedarf es einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften Ausführungs- und Detailplanungen einschließlich der hydraulischen Berechnungen. Für die Ausleitungsstrecke ist eine detaillierte Wasserspiegellagenberechnung zu erstellen. Dabei sind die Vorgaben des NRW-Handbuchs Querbauwerke und des DWA-Merkblatts M 509 zu beachten. Insbesondere ist in der Ausleitungsstrecke vom Auslauf der Fischabstiegsanlage bis zum Untergraben der Wasserkraftanlage für die Mindestwassermenge eine Wassertiefe von mindestens 0,40 m zu gewährleisten. Diese Wassertiefe muss auf einer Mindestbreite (senkrecht zur Fließrichtung) von 0,90 m vorhanden sein.



Die Fließgeschwindigkeit darf bei höheren Abflüssen der Agger bis zu Q_{330} an keiner Stelle des Fischweges in der Ausleitungsstrecke 1,8 m/s überschreiten. Bei niedrigen Abflüssen bis hinab zu Q_{30} darf dort die Fließgeschwindigkeit nicht weniger als 0,3 m/s betragen.

Dabei ist für ein HQ 100 ist die Stabilität der Sohle im Bereich zwischen der Wehranlage und dem Turbinenauslauf nachzuweisen. Unterhalb des Auslaufs des Fischabstiegs ist im Unterwasser ein Wasserpolster mit einer Mindestdiefe von 0,5 m vorzuhalten.

Die Mindestwassermenge von 480 l/s muss über die an der linken Seite des Dachwehres Osberghausen gelegene Fischauf- und Fischabstiegsanlage abgeleitet werden und zwar in einem Teilstrom von 350 l/s über den Vertical-Slot-Pass und einem Teilstrom von 130 l/s über die Fischabstiegsanlage.

A.3.

Die Sachverständigen sind im Einvernehmen mit der BR Köln zu wählen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn von der BR Köln die Ausführungsplanung freigegeben worden ist.

B. Auflagen:

B.0. Allgemein

Die Baumaßnahme ist entsprechend den beigegeführten, geprüften Unterlagen unter Beachtung der Prüfbemerkungen und Grüneinträge, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der aktuell geltenden DIN-Vorschriften und Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- DIN 19700: 2004-07 (Teil 10, Teil 11, Teil 13),
- DIN 19702: 2013-02, DIN 19712: 2013-01,
- DIN 1054: 2010-12 und
- DIN EN 1997-1: 2009-09 einschl. nationale Anhänge etc.,
- DIN 1072: 1985-12 (ersetzt durch DIN EN 1991-2),
- DIN 4084: 2009-01,
- DIN 4085: 2011-05,
- DIN 4149: 2005-04 einschließlich der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland (Karte zu DIN 4149), Geologischer Dienst Nord-



rhein-Westfalen, Juni 2006, Landesumweltamt NRW Merkblatt 58,

- Merkblatt DWA-M 509,
- Merkblatt DWA-M 522,
- ATV-DVWK-Merkblatt M 502/2002 und
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen -Wasserbau (ZTV-W) einschließlich der jeweils mitgeltenden Normen
- sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
- der zuständigen Berufsgenossenschaft und des Verbandes Deutscher Elektriker.

B.1. Bauteil Kraftwerk, Druckleitung und Auslass des Kraftwerkes

B.1.1.

Vor Einbau der Turbine sind der Bezirksregierung Köln (BR) die von unabhängigen Sachverständigen geprüften Ausführungs- und Detailpläne einschließlich der Standsicherheitsnachweise vorzulegen. Hierzu gehören auch Aussagen zur Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die bestehenden Gebäudeteile des Krafthauses, sowie für die Druckleitung unter Berücksichtigung des Druckstoßes und der Ergebnisse aktueller Wanddickenmessungen.

B.1.2.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind der BR Name, Sitz und Rufnummern der bauausführenden Firmen sowie des verantwortlichen örtlichen Bauleiters mitzuteilen.

B.1.3.

Vor Inbetriebnahme der Turbine ist der BR eine Technische Dokumentation zur Turbinensteuerung (Bedienungsanleitung, Funktionsbeschreibung, Handbücher, Protokoll über die Prüfung der elektrischen Einrichtung durch eine Elektrofachkraft) vorzulegen.

B.1.4.

Vor Inbetriebnahme der Turbine sind der BR die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung der Druckleitung vorzulegen.

B.1.5

Die Sachverständigen sind im Einvernehmen mit der BR Köln zu wählen.



B.2. Bauteile Einlaufbauwerk mit Fischschutzvorrichtung, Fischaufstieg, Fischabstieg

B.2.1.

Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der BR die von unabhängigen Sachverständigen geprüften Ausführungs- und Detailplanungen einschließlich der hydraulischen Bemessung und geometrischen Dimensionierung, sowie die Standsicherheitsnachweise, die geotechnischen Baugrunduntersuchungen und die geotechnischen Nachweise vorzulegen. Dazu gehören auch Aussagen zur Tragsicherheit der Einbauten innerhalb der Fischaufstiegsanlage und zum gesicherten Abtransport des Geschwemmsels über das Abschwemmrohr DN 400. Funktionsweise und Gestaltung der Einrichtungen sind hinsichtlich des für Fische unschädlichen Abstieges in das Unterwasser zu erläutern. Es sind Mess- und Überwachungseinrichtungen entsprechend dem Gefährdungspotential der Staustufe im Hinblick auf Beweissicherung, die Bauausführung und den späteren Betrieb vorzusehen.

B.2.2.

Zur Gewährleistung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Anlagen sind im Rahmen der Ausführungs-, bzw. Detailplanung entsprechend der Ausführungen des DWA Merkblattes M 509 die Aufteilung der Wassermengen bei unterschiedlichen Abflussereignissen der Agger zwischen $Q 30$ und $Q 330$ zu erläutern und darzustellen (Verteilung des Gesamtabflusses auf die einzelnen Teilströme (über das Dachwehr, über die Fischaufstiegsanlage, über den Fischabstieg, über die Druckleitung, Abflussanteile).

B.2.3.

Die Sachverständigen sind im Einvernehmen mit der Talsperrenaufsicht der BR Köln zu wählen.

B.2.4.

Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der BR detaillierte Angaben zu Bauausführung, Bauzeit und Bauablauf (Lage der Baustelleneinrichtungsfläche, Andienung der Baustelle, Konzept zur Wasserhaltung, bauzeitliche Einschränkungen, Aussagen zu bauzeitlichen und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Hochwassersituation) vorzulegen.



Ferner ist vor Baubeginn der Fischaufstiegs- und der Fischabstiegsanlage ein Qualitätssicherungsplan (QSP) gem. Kap. 9.5 des DWA-Merkblattes M 509 vorzulegen.

B.2.5.

Ein- und Auslauf der Fischaufstiegsanlage sind jeweils mit zwei hintereinanderliegenden, unabhängig voneinander bedienbaren Verschlüssen auszustatten. Ein- und Auslauf der Fischaufstiegsanlage sind mit Nischen zur Aufnahme von Dammbalken zur Durchführung von Revisions- und Reinigungsarbeiten auszustatten. Die Dammbalken sind als Aluminiumprofile auf der Anlage vorzuhalten.

B.2.6.

Der Auslauf des Abschwemmrohres DN 400 GFK ist mit einem Verschluss auszustatten.

B.2.7.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind der BR Name, Sitz und Rufnummern der bauausführenden Firmen sowie des verantwortlichen örtlichen Bauleiters mitzuteilen.

B.2.8.

Vorfälle, die zu einer Gewässerverunreinigung oder Fischsterben führen könnten, sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises sowie der BR Köln unverzüglich anzuzeigen. Hierzu ist ein Alarmplan zu erstellen, der auf der Baustelle an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft angebracht wird. Dieser Alarmplan ist der BR Köln im Rahmen der Baubeginnanzeige gem. B.2.7 zu übersenden.

B.2.9.

Über den Ablauf der Arbeiten ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle vermerkt sind. Die durchgeführten Arbeiten sind mit Fotos zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist der BR Köln jederzeit auf Nachfrage, die Dokumentation ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

B.2.10.



Der BR Köln bleibt vorbehalten, bei der Prüfung, Überwachung und den Abnahmen der Arbeiten unabhängige Sachverständige zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

B.2.11.

Die Eignung der zur Verwendung gelangenden Baustoffe ist gemäß den aktuell geltenden DIN-Vorschriften nachzuweisen. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Bestandteile enthalten. Ggf. sind auf Veranlassung der BR Köln zusätzliche Prüfungen der verwendeten Materialien durchzuführen, die Ergebnisse sind vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

B.2.12.

Es ist sicherzustellen, dass der Stau- und Einzugsbereich der Stauanlage Osberghausen durch den Baustellenbetrieb nicht verunreinigt wird. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) sowie die Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) und die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VV-VAwS) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und auf der Baustelle bereitzuhalten.

B.2.13.

Alle an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Personen sind in ausreichender und qualifizierter Form über die besonderen Belange des Gewässerschutzes zu unterrichten. Die Unterweisungen mit Teilnehmerliste sind im Bautagebuch gem. B.2.9. zu vermerken.

B.2.14.

Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach der Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung wieder zu verfüllen.

Die Oberflächen sind erosionssicher wieder herzustellen.

B.2.15.



Die Abnahme/Teilabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten schriftlich bei der BR Köln zu beantragen. Alle Bauteile, die später verdeckt oder bei der Schlussabnahme nicht mehr eingesehen werden können, bedürfen einer Teilabnahme. Zur Abnahme/Teilabnahme sind der BR Köln Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung in digitaler Form und in 2-facher Ausfertigung als Papierexemplar auszuhändigen. Die Papierexemplare sind jeweils mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt" (einschließlich Unterschrift) zu versehen.

B.2.16.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der BR eine Betriebsvorschrift gem. DIN 19700-13: 2004-07 vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die einzuleitenden Sicherheitsvorkehrungen bei Abflüssen größer Q_{330} darzustellen. Über eine entsprechende Steuerung der Verschlussorgane ist jederzeit sicher zu stellen, dass der Fischaufstieg mit maximal 350 l/s beaufschlagt wird. Höhere Abflüsse sind schadlos über die Wehranlage, die den Stauspiegel permanent auf 153,25 müNN hält, sowie ggf. über die Turbine abzuleiten.

B.2.17.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist ein Unterhaltungskonzept aufzustellen, in dem Wartung und Betrieb der jeweiligen Anlage beschrieben sind und die hierfür zuständige Organisationseinheit benannt wird (Zugänglichkeit zu allen Anlageteilen, Zuständigkeiten, Kontroll- und Reinigungsintervalle, Anweisungen zum Entfernen von Geschwemm-/Ablagerungen, Anweisungen zur Ratten- und Schädlingsbekämpfung). Die Ausführungen des DWA Merkblattes M 509 sind hierbei zu berücksichtigen. Um die Durchführbarkeit der Inspektions-, Wartungs- und Revisionsarbeiten beurteilen zu können, sind u.a. Angaben zur Begeh- / Befahrbarkeit, Transport von schwerem Werkzeug / Material, Arbeitssicherheit, Strom- und Wasseranschlüssen zu machen.

B.2.18.

Vor Inbetriebnahme des Fischabstieges sind der BR die Ergebnisse der Dichtigkeitsprüfung des Abschwemmrohres DN 400 GFK vorzulegen.

B.2.19.

Unverzüglich nach Inbetriebnahme ist die korrekte, planmäßige Dimensionierung (Einhaltung der hydraulischen und geometrischen Grenzwert-



te) des Fischaufstieges, der Fischschutz- und Fischabstiegseinrichtungen und der Gestaltungsmaßnahmen im Mutterbett gezielt gemäß dem Prüfbogen S. 144 des Handbuchs Querbauwerke und in Anlehnung an Kapitel 9.5 und 9.6 des DWA Merkblattes M 509 zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind auszuwerten und der BR im Rahmen eines Erfahrungsberichtes spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

B.3. Natur- und Landschaftsbelange:

B.3.1.

Einen Monat vor Ausführung von Bauarbeiten, insbesondere auf der für den Bau der Fischwanderhilfe dauerhaft in Anspruch genommen Grünfläche, ist der BR ein entsprechender Nachtrag zur Ermittlung des Gesamteingriff-Ausmaßes in Natur und Landschaft (insbesondere Grünfläche und Gehölze) vorzulegen ist. Hierfür kann auf eine vereinfachte Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung / Kompensationsberechnung zurückgegriffen werden (z.B. bei unvermeidbarer Gehölzrodung, zusätzliche Flächenversiegelung, etc.).

B.3.2.

Einen Monat vor Ausführung von Bauarbeiten sind der BR konkrete Aussagen und Unterlagen vorzulegen, die den Artenschutz nach § 44 BNatSchG berücksichtigen.

B.3.3.

Bei Gehölzrodungen ist sicherzustellen, dass die Rodung in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgt.

B.3.4.

Während der Baufeldfreiräumung und Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durch eine ausgebildete Fachkraft (z. B. Biologe/in) zu gewährleisten ist, die die Maßnahmen vor Ort aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht überwacht und begleitet.

B. 4. Gewässerbenutzung:

B.4.1.



Das Entnahmebauwerk zur Wasserkraftanlage ist so zu gestalten, dass keine Fische in die Entnahmeleitung gelangen können; hierzu ist es ausreichend, wenn -wie in den Antragsunterlagen dargestellt- am Entnahmebauwerk ein Fischschutzrechen mit einem Rechenabstand von 15 mm montiert wird.

Die horizontale Anströmgeschwindigkeit am Rechen darf 0,5 m/s nicht überschreiten.

B 4.2.

Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten die gesamte über die Entnahmeanlagen der Wasserkraftanlage aus dem Stauweiher Osberghausen abgeleiteten Wassermengen laufend zu erfassen und zu messen.

B.4.3.

Alle verwendeten Messeinrichtungen müssen mindestens alle sechs Jahre gemäß Anlage 7 Mess- und Eichverordnung (MessEV), Ziffer 5.5.1 Wasserzähler für Kaltwasser auf ihre Messgenauigkeit hin geprüft und erforderlichenfalls instand gesetzt werden. Über die Überprüfungen und Instandsetzungsarbeiten sind entsprechende Nachweise zu führen."

B.4.4.

Jeweils für ein Kalenderjahr ist eine Übersicht der entnommenen Wassermengen (max. l/s und max. m³/h, m³/d, m³/Monat und m³/a) zu führen.

Diese Aufzeichnungen sind der Bezirksregierung Köln (BR) zum 1. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert zu übersenden.

B.4.5.

Die Antragstellerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die nachfolgend aufgeführten Eintragungen mit Zeitangaben vorzunehmen sind:

- die täglich bzw. wöchentlich entnommenen Wassermenge
- Angaben über regelmäßige Reinigung, Wartung und Instandsetzung der Entnahmeanlage
- Angaben über Störungen und besondere Vorkommnisse
- Nachweis über Überprüfung, Instandsetzung und Nachkalibrierung der Messeinrichtungen und Leitungen

Das Betriebstagebuch ist sorgfältig aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch mich bereitzuhalten und mir auf Verlangen vorzuzeigen.



Das Betriebstagebuch ist bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach Erlöschen der erteilten Zulassung vorzeitigen Beginns aufzubewahren. Eine andere Form der Betriebsbuchführung (z.B. EDV-gestützt) ist in Abstimmung mit der BR Köln zulässig.

B.4.6.

Die Antragstellerin hat der BR Köln innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte hat die Eintragungen im Betriebstagebuch zu kontrollieren.

B.4.7.

Die Antragstellerin hat die Anlagen dauernd zu überwachen, in einem einwandfreien betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und etwaige Schäden, die durch die Anlage entstehen, zu beseitigen.

B.4.8.

Das am Entnahmebauwerk entnommene Schwemmgut darf nicht ins Gewässer eingebracht werden. Es ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

B.4.9.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder das Grundwasser gelangen, unverzüglich notfalls fernmündlich oder per Telefax, der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises und der BR Köln anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

B.4.10.

Die Änderung und Ergänzung der vorstehenden Nebenbestimmungen der § 17 WHG-Zulassung sowie die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

C. Hinweise:

C.1.



Das Plangebiet liegt im Außenbereich und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Notwendige Befreiungen sind gemäß § 67 BNatSchG bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einzuholen.

C.2.

Änderungen der Anlage, durch welche die Gewässerbenutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind der BR Köln mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

C.3.

Gemäß § 10 Abs. 2 WHG gibt die Erlaubnis kein Recht auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

C.4.

Aufgrund des sich aus § 13 WHG ergebenden Vorbehaltes können nachträgliche Maßnahmen für:

- a) die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihre Folgen,
- b) eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden.

B.5.

Gemäß § 101 WHG besteht die Verpflichtung, behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere:

- a) das Betreten der Grundstücke zu gestatten,
- b) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen,
- c) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- d) technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- e) Auskünfte zu erteilen.

C.6.

Nach § 25 LWG kann die Erlaubnis u.a. widerrufen werden, wenn die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt wird oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden

C.7.



Nach § 94 LWG sind Anlagen in und an Gewässern so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

C.8.

Durch diesen Bescheid werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

C.9.

Der Antragsteller und Betreiber haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den Betrieb und das Bestehen der Anlagen entstehen.

C.10.

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von der Benutzung dienenden Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften, zu beachten.

C.11.

Durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Entnahmeanlagen dürfen die Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht beeinträchtigt und der Wasserabfluss des Gewässers nicht nachteilig beeinflusst werden.

IV.

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung des Bescheides werden gemäß § 39 des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG) vom 15.12.1992 (GV.NRW. 1993 S. 20) in der geltenden Fassung keine Verwaltungsgebühren erhoben, da es sich im vorliegenden Falle um ein Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben handelt.

V.

Gründe:



Dem Aggerverband wurde nach preußischer Gewerbeordnung und Wassergesetz mit Verleihung vom 10.09.1954 das Recht verliehen, an der Agger bei Osberghausen eine Stauanlage zur Wasserkraftnutzung zu errichten und zu betreiben. Dieses Wasserrecht war auf die Dauer von 50 Jahren befristet.

Dies nahm der Aggerverband zum Anlass, mit Schreiben vom 17.05.2004 die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen, für den Aufstau der Agger zum Stauweiher Osberghausen, zur Entnahme von Wasser aus dem Stauweiher und zur Wiedereinleitung in die Agger nach Verwendung zum Antrieb einer Wasserkraftanlage (WKA).

Eine Vorlage bzw. Anmahnung von vollständigen Antragsunterlagen erfolgte in den Folgejahren einvernehmlich nicht, da die endgültige Aufstellung der Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Agger mit der für die fachliche insbesondere fischereibiologische Bewertung des Vorhabens erforderliche Einstufung des Gewässers als potentielles Zielartengewässer vom zuständigen Ministerium noch nicht abgeschlossen worden war.

Im Juli 2012 wurde dem Aggerverband mitgeteilt, dass die Agger oberhalb Ehreshoven nicht als Zielartengewässer für Lachs und Aal ausgewiesen wird.

Mit Schreiben vom 15.04.2015 und 15.12.2015 legte der Aggerverband die Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau der Agger auf 153,27 über NN, zur Entnahme von Wasser in einer Menge von bis zu 6500 l/s, 23.400 m³/h, 561.600 m³/d und 77.000.000 m³/a zur Wasserkraftnutzung, und zur Wiedereinleitung in die Agger und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Stauwehr vor.

Mit Mail vom 25.01.2016 gab ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geplanten Fassungen des Genehmigungsbescheides.

In Ihrer Stellungnahme vom 15.02.2016 forderten Sie die Erlaubnis nicht nur bis 2036 sondern bis zum 31.06.2050 zu befristen, die jährliche Entnahmemenge orientiert an den statistischen Hauptzahlen des Stauweihers Osberghausen von MQ 3,48 m³/s (10-Jahresreihe 2006/15) auf 95 Mio. m³/a festzusetzen, den Fertigstellungszeitraum der FAA auf „innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis“ festzulegen, die Mindestabgabe in die Ausleitungsstrecke an die Voraussetzung eines entsprechenden Zuflusses in die Stauanlage zu koppeln und die Wassertiefen in der Ausleitungsstrecke von 0,40 m auf maximale Wassertiefen von 0,15-0,20 m zu reduzieren.



Gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen grundsätzlich weder formelle noch materielle Gründe, insbesondere ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten.

Die Erlaubnis wurde gemäß § 4 WHG und § 24 LWG mit verschiedenen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Staubecken Osberghausen über das Einlaufbauwerk und die Rohrleitung DN 2000 zum Zwecke der Wasserkraftnutzung im Krafthaus wird gemäß der von Ihnen mit Antragsschreiben vom 15.04.2015 beantragten jährlichen Wasserentnahmemenge von bis zu 77 Mio. m³/a genehmigt. Die zulässige Entnahmemenge wird nicht rechnerisch über die statistischen Hauptzahlen eines Gewässers (MQ etc) ermittelt, sondern als fest und über die gesamte Laufzeit des Wasserrechtes umrissenen Umfang der Gewässerbenutzung im Erlaubnisbescheid festgeschrieben. Hier bin ich bei der Festlegung der zulässigen jährlichen Entnahmemenge Ihrem Antrag in der Fassung vom 15.04.2015 vollständig gefolgt.

Bei der Ertüchtigung des Wasserkraftstandortes Osberghausen sind die Anforderungen der §§ 33, 34 und 35 WHG zu beachten.

Der Umfang der beantragten Entnahme- und Wiedereinleitungsmenge wird in den Antragsunterlagen wie folgt begründet: 6.000 l/s zur energetischen Nutzung, 130 l/s über die Fischabstiegsanlage und 350 l/s über die Fischaufstiegsanlage. Hieraus ergibt sich eine Entnahme- und Wiedereinleitungsmenge von 6.480 l/s.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens wurde nur eine überschlägige hydraulische Berechnung vorgelegt. Durch diese Berechnung wurde nicht sicher nachgewiesen, dass die Randbedingungen für die Durchwanderbarkeit eingehalten werden. Deshalb wurde die Mindestwassermenge in der Ausleitungsstrecke behördlicherseits auf 1480 l/s erhöht. Im Rahmen der weiteren Planungen wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, die detaillierten Berechnungen und Nachweise für die geringere Wassermenge von 480 l/s vorzulegen.

Die Formulierung der Nebenbestimmung Auflage III. A.1, dass „im Aggerbett unterhalb des Dachwehres Osberghausen (Ausleitungsstrecke)“ „eine Wassermenge von mindestens 1.480 l/s (Mindestwassermenge MWM) verbleiben“ muss, stellt eindeutig klar, dass als Mindestwasserabgabe an den Unterlauf der Agger (Ausleitungsstrecke) nur die dem Stauweiher von der Agger zufließende Wassermenge als Mindestwas-



serabgabe verbleiben muss. Ist der natürliche Zufluss der Agger geringer, muss auch nur diese natürliche Zuflussmenge als Mindestwasser an den Unterlauf der Agger weitergeleitet werden.

Für die Fischschutzvorrichtung und den Fischabstieg wurde der Leitfisch Barbe zugrundegelegt und nach fachlicher Abstimmung ein 15 mm-Fischschutzrechen bei einer einzuhaltenen Anströmgeschwindigkeit von höchstens 0,5 m/s gewählt. Nur bei einer Ansauggeschwindigkeit, die 0,5 m/s nicht überschreitet, ist ein gesunder Fisch in der Lage, aus eigener Kraft von der Rechenanlage weg zu schwimmen.

Der von Ihnen am 15.02.2016 geforderten Reduzierung der einzuhaltenen Wassertiefen in der Ausleitungsstecke in Anlehnung an die „Äschenregion“ wird nicht gefolgt, da die Gründe für die Orientierung der Ansprüche an den Leitfisch „Barbe“ im gemeinsamen Abstimmungsprozess erarbeitet und als Eckpunkte in die Dimensionierung der Fischauf- und Fischabstiegsanlage aufgenommen worden sind.

Entsprechend haben Sie dies auch in Ihrem Antrag vom 15.04.2015 mit dem Antragsbestandteil „Wasserkraftanlage Osberghausen an der Agger Reaktivierung mit ökologischen Maßnahmen“ vom 07.04.2015 unter Ziffer 7.2.3 und 7.3.3. so beantragt.

Entsprechend folge ich auch hier in der Erlaubnis Ihrem Antrag vom 15.04.2015.

Gemäß § 40 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) hat derjenige, der Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Sind solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist nach § 40 Abs. 2 LFischG anstelle der Verpflichtung nach Abs. 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung wird unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes von der Oberen Fischereibehörde als Sonderordnungsbehörde festgesetzt.

Oberhalb der Wasserkraftanlage an der Stauanlage Osberghausen wird gemäß § 45 Abs. 1 LFischG ein technischer Fischpass errichtet. Dabei ist eine Wassermenge von 480 l/s über die an der linken Seite des Dachwehres Osberghausen anzulegenden und fertigzustellenden Fischauf- und Fischabstiegsanlage abzuleiten und zwar in einem Teilstrom von 350 l/s über den Vertical-Slot-Pass und einem Teilstrom von



130 l/s über die Fischabstiegsanlage. Der Rest der MWM für die Ausleitungstrecke wird über das Dachwehr abgegeben werden. Nach einer Fließstrecke von 255 m mündet auf der linken Seite des Mutterbettes der Agger (Ausleitungstrecke) der Turbinenuntergraben der Wasserkraftanlage mit einer maximalen Wassermenge von 6480 l/s. Das bedeutet, dass an mehr als 300 Tagen im Jahr ein krasses Missverhältnis besteht zwischen der Wassermenge im Mutterbett der Agger und der aus dem kurzen Untergraben der Wasserkraftanlage ausströmenden Wassermenge.

Ein angedachtes Monitoring, welches die Wanderbewegung aufsteigender Fische am Standort der Wasserverteilung Ausleitungstrecke und Turbinenuntergraben beschreibt, um daraus eventuelle Ertüchtigungen für die Auffindbarkeit des Wanderweges der Fische in die Restwasserstrecke der Agger hin zum Fischweg an der Stauanlage Osberghausen herzuleiten, wird ob der schwierigen Rahmenbedingungen mit dem Ziel eines plausiblen, nachvollziehbaren und umsetzbaren Ergebnisses mit unter Bezug auf § 40 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 LFischG vermutlich unzumutbaren Kosten verworfen.

Unstreitig ist, dass aufwanderwillige Fische aus der Aggerstrecke unterhalb der Wasserkraftanlage bei der Aufwärtswanderung lockströmungsbedingt in den Turbinenuntergraben einwandern. Die Suchbewegung der zumeist potamodromen Arten wird die Fische in ihrer Vitalität schwächen, sicherlich die Fortpflanzungsprodukte negativ beeinträchtigen und zu einer Zunahme der Sterblichkeit bzw. Abnahme eines Reproduktionserfolgs führen (ökologische Fitness). Sollten die aufwandernden Fische den Weg ins restwasserführende Mutterbett hin zum Fischweg finden, sind die Tiere hier weiterhin suboptimalen Bedingungen ausgesetzt, die ihre Fitness weiterhin schwächen und die Zunahme der Sterblichkeit zur Folge haben. Davon abgesehen, ist die ca. 3870 m² große Restwasserstrecke unter Bezug auf die vorkommenden Arten und Individuen Dichten als Lebensraum sehr stark degradiert. In Gegenüberstellung einer intakten Aggerstrecke zur Ausleitungstrecke unterhalb der Stauanlage Osberghausen beträgt die Differenz der hier lebenden Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln vermutlich mindestens 90 %.

Unter Abwägung des Verzichts auf ein Monitoring mit der Schädigung der Fische in der Restwasserstrecke und des Fischverlustes im Zuge der Suchbewegung zwischen Untergraben der Wasserkraftanlage und



der Aggerrestwasserstrecke wird die Obere Fischereibehörde deshalb unter Bezug auf § 45 (3) und § 40 (2) LFischG einen monetären Ausgleichsbetrag in einem gesonderten Bescheid gemäß § 40 Abs. 2 LFischG festsetzen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, somit findet für alle auf dem Gelände stattfindenden baulichen oder verändernden Maßnahmen die naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 f. BNatSchG bzw. §§ 4 f. LG NW Anwendung. Mit den Optimierungsarbeiten zur Reaktivierung der am Standort vorhandenen Wasserkraftanlagen sind auch Maßnahmen zur Errichtung einer Fischwanderhilfe geplant, die einen Eingriffstatbestand in Natur und Landschaft auslösen.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden für den Bau der Fischwanderhilfe eine Grünfläche und ggf. Einzelgehölze dauerhaft in Anspruch genommen, aber keine Aussage zum Umfang des vorgesehenen Eingriffs und zum Artenschutz getroffen.

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass im weiteren Erlaubnisverfahren noch fehlende naturschutzrechtliche und bautechnische Unterlagen und Angaben vorgelegt werden, von den Baumaßnahmen sowie der Gewässerbenutzung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und die Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

Sie dienen ferner der Sicherstellung der staatlichen Überwachung (Gewässeraufsicht) und sind - auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist - im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Die festgelegten Nebenbestimmungen entsprechen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie dem Gebot der sparsamen Verwendung des nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Gutes Wasser (§ 6 WHG).

Die wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie mit Antrag vom 15.04.2015 beantragt - für 30 Jahre erteilt. Gerade bei den für die verträgliche Nutzung von Wasserkraftanlagen in Gewässern eklatant wichtigen Begleitmaßnahmen, wie Fischschutz- und Durchgängigkeitsmaßnahmen als schadensverhütende Auflagen für die Gewässerbiozönose und die Fischpopulationen, ergeben sich laufend neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Entwicklungen.



Damit diese in regelmäßigen Abständen bei der Anpassung von wasserrechtlichen Anlagen an den Stand der Technik Berücksichtigung finden können, besteht ein öffentliches Interesse an einer nicht zu langen Befristung wasserrechtlicher Genehmigungen.

Ein längerer Befristungszeitraum (s. Ihr Schreiben vom 15.02.2016) wird abgelehnt, da der Zeitraum von 30 Jahren insoweit bereits einen Kompromiss zwischen dem öffentlichen Interesse an einer regelmäßigen Anpassung an den Stand der Technik und dem individuellen Interesse des Antragstellers an einer möglichst langen Geltungsdauer seiner Genehmigung zur Gewässerbenutzung darstellt. Die gewählte Laufzeit stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen einerseits dem im Allgemeinwohl stehenden Bewirtschaftungsinteresses und andererseits dem Interesse des Anlagenbetreibers (Investitionsschutz) dar.

Im Falle der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Stauanlage Osberghausen zum Zwecke der Wasserkraftnutzung sind keine besonderen Gründe erkennbar oder vorgetragen worden, die ein Abweichen von der üblichen Verwaltungspraxis rechtfertigen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen – ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Datum: 21. März 2016
Seite 23 von 23

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Klein)